



Wahlordnung der Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG

Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.01.2025

INHALT

Seite

§ 1 Wahlvorstand	3
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	4
§ 3 Wahlberechtigung	4
§ 4 Wählbarkeit	5
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten	5
§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung	5
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge	6
§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel	6
§ 9 Briefwahl	7
§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses	7
§ 11 Niederschrift über die Wahl	8
§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	8
§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	9
§ 14 Wahlanfechtung	9
§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung	9

§ 1 Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat legen in gemeinsamer Sitzung das Verfahren zur Bestellung des Wahlvorstandes fest.

(2) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus

- 1 Mitglied des Vorstandes (bestellte Mitglieder),
- 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates (bestellte Mitglieder) und
- mindestens 4 weiteren Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder).

Scheiden Mitglieder aus dem Wahlvorstand aus, darf die Gesamtzahl nicht unter 4 sinken (gemäß Abs. 7).

(3) Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Abs. 7 bedarf. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die „gewählten Mitglieder“ werden von der Vertreterversammlung berufen; für die Wahl gilt §¹ 34a der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Vertreterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie jeweils einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder im Sinne von Abs. 3 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung,

¹ In der Wahlordnung aufgeführte Paragraphenverweise beziehen sich grundsätzlich auf die Paragraphen der Wahlordnung. Für Verweise auf Paragraphen der Satzung wird ausdrücklich, wie im vorliegenden Fall, hingewiesen.

so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter 4 sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung des Genossenschaftsgesetzes, der Satzungsbestimmungen und dieser Wahlordnung die Wahl zur Vertreterversammlung vorzubereiten, durchzuführen und zu beaufsichtigen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Festlegung der Wahlbezirke,
- b) die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter
- c) die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ersatzvertreter
- d) die Entscheidung über die Form der Wahl,
- e) die Festsetzung der Frist für die Einreichung von
Wahlvorschlägen,
- f) die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
- g) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
- h) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

(3) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 übernimmt der Wahlvorstand auch weitere Aufgaben außerhalb der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Hierzu gehört insbesondere die Koordinierung und Überwachung eines ordnungsgemäßen Nachrückverfahrens von Ersatzvertretern durch Mitglieder des Wahlvorstandes.

Sind keine Ersatzvertreter mehr vorhanden, so entscheidet der Wahlvorstand zudem über eine ggfs. durchzuführende Nachwahl (gemäß § 13 Abs. 8).

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungs-beschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung.

Wahlberechtigte Vertreter eines Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(3) Soweit ein Vertreter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. c) abzugeben und diese gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 zu unterschreiben.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Mitglieder gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeitraum der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen sowie die Form der Wahl bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen/Bereitstellung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung/Bereitstellung ist gemäß § 43 Abs. 2 der Satzung hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist (inklusive Auslegung der Wahlvorschläge), sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen "Datenschutzhinweise Vertreterwahl" zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.

(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt. Eine Liste mit den Namen und Anschriften der Kandidaten ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu geben.

(4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.

(5) Grundsätzlich soll auch die Kandidatur eines Kandidaten in einem anderen Wahlbezirk möglich sein. Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfallentscheidungen des Wahlvorstandes, die sachlich begründet sein müssen.

(6) Die Kandidaten müssen spätestens bis zum Tag der Auslegung (gem. Abs. 3) Mitglied der Genossenschaft sein.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Die Wahl wird nur in der Form der Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

(4) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(5) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

§ 9 Briefwahl

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann durch Brief wählen soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt allen wahlberechtigten Mitgliedern auf Anforderung
 - a) einen Freiumsschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und
 - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.
- (3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (6) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme gibt. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.
- (7) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (8) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 6. Die gültigen Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmenzählung vor.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in einem gültigen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen. Gleiches gilt für ungültig befundene Wahlbriefe und Stimmzettelumschläge. Die gültigen Stimmzettelumschläge sind zu vernichten.

§ 11 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Beizufügen sind zudem ungültig erklärte Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie jeweils einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer entscheidet das Los.

(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich (spätestens innerhalb von 2 Wochen) zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,

b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,

c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung,

so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet. Der Ersatzvertreter hat nach schriftlicher Benachrichtigung durch den Wahlvorstand, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge antritt. Tritt er die Nachfolge nicht an, scheidet er als Ersatzvertreter aus.

(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt (gemäß § 31 Abs. 7 der Satzung), entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Näheres hierzu regelt die Satzung in § 31 Abs. 9.

§ 14 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 31 Abs. 9 der Satzung) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43 a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 21.01.2025 der geänderten Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.